

Protokollauszug vom

22.04.2020

Stadtführungsstab Winterthur:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 5. Ergänzungen

IDG-Status: öffentlich

SR.20.193-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von den Änderungen der Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19-Verordnung 2) vom 16. April 2020 sowie den vom Bundesrat dargelegten Plänen für die weiteren Lockerungsschritte wird Kenntnis genommen, insbesondere vom

- a) bundesrätlichen Vorgehen, welches drei Phasen für die Massnahmenöffnung vorsieht;
- b) Verbot von Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen bis 10. Mai 2020;
- c) Verbot von Präsenzunterricht an den übrigen Bildungseinrichtungen bis 7. Juni 2020;
- d) Umstand, dass Grossveranstaltungen bis auf Weiteres nicht bewilligt werden dürfen.

2. In Umsetzung der bundesrätlichen Bestimmungen werden folgende bereits beschlossenen Massnahmen angepasst:

- a) Die von der Stadt Winterthur betriebenen öffentlichen Einrichtungen im Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbereich (u.a. Museen, Bibliotheken, Sportzentren, Schwimmbäder, Turnhallen und Garderobenanlagen) bleiben für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres gesperrt. Ausgenommen ist die Benutzung der Schwimmbäder, Turnhallen und Garderobenanlagen durch Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule für den Turn- und Schwimmunterricht ab Beginn des Präsenzunterrichts (frühestens ab 11. Mai 2020).
- b) Der Superblock und die übrigen Verwaltungsgebäude bleiben für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen.
- c) Die Leitungen der Bereiche mit besonders exponierten Arbeitsplätzen mit direktem Kundenkontakt (Empfang, Schalter, Besprechungsräumen) werden beauftragt in Zusammenarbeit mit der oder dem Pandemieverantwortlichen des Departements sowie des SFW, ein Schutzkonzept im Sinne von Artikel 6a COVID-19-Verordnung 2 bis am 4. Mai 2020 auszuarbeiten. Die definitiven Konzepte sind dem SFW zur Kenntnis zu bringen.
- d) Der Taskforce Nothilfe wird das Sitzungszimmer B001 im Superblock bis auf Weiteres exklusiv für die Prüfung der Unterstützungsgesuche und die Abwicklung der Nothilfe zur

Verfügung gestellt. Bereits gebuchte Sitzungstermine werden von den IDW in Absprache mit dem Bereich Immobilien storniert.

3. In Umsetzung der bundesrätlichen Bestimmungen werden folgende personellen Massnahmen angepasst:

- a) Alle internen Präsenz-Weiterbildungen, die nicht direkt betrieblich notwendig sind, werden über den 27. April 2020 hinaus und bis auf weiteres, mindestens bis 7. Juni 2020, abgesagt.
- b) Die Mitarbeitenden sind, falls betrieblich möglich, bis auf weiteres im Homeoffice einzusetzen, mindestens jedoch bis 10. Mai 2020. Der Betrieb muss sichergestellt sein.
- c) Mitarbeitende, welche die medizinischen Kriterien gemäss Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen oder eine Gefährdung durch Arztzeugnis belegen können, werden als besonders gefährdete Personen i. S. von Art. 10b COVID-19-Verordnung 2 anerkannt. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten. Ziff. 4 von SR.20.193-2 wird aufgehoben.
- d) Besonders gefährdeten Personen wird Arbeit gemäss Art. 10c COVID-19-Verordnung 2 zugewiesen.

4. Die bei der Stadtverwaltung Winterthur angestellten Studierenden der höheren Fachschule, welche aufgrund der Schulschliessungen zusätzliche Arbeitsleistung erbringen, erhalten für die Dauer des ausserordentlichen Praxiseinsatzes den doppelten Monatslohn.

5. Der Konzeptentwurf für die Überführung der Stadtverwaltung in den Normalbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Der SFW wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Pandemieverantwortlichen der Departemente dem Stadtrat bis am 6. Mai 2020 ein konkretes Umsetzungskonzept vorzulegen.

6. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

7. Mitteilung an (inkl. Beilage): alle Departement (zur Information ihrer Bereiche); Personalamt (zur Information der Personalleitenden); Stadtkanzlei; Ratsleitung; Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Anpassung der Massnahmen durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung gelockert und die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) entsprechend angepasst. Diese Verordnungsanpassungen nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Er nimmt ebenfalls die vom Bundesrat dargelegten Pläne für die weiteren Lockerungsschritte zur Kenntnis.

2. Umsetzung der Vorgaben des Bundes / allgemeine Massnahmen

In Umsetzung der neuen Vorgaben des Bundes passt der Stadtrat die von ihm erlassenen Massnahmen wo nötig an, und zwar wie folgt:

Die komplette Sperrung der von der Stadt Winterthur betriebenen öffentlichen Einrichtungen im Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbereich (u.a. Museen, Bibliotheken, Sportzentren, Schwimmbäder, Turnhallen und Garderobenanlagen) für den Publikumsverkehr bleibt auch nach dem 30. April 2020 bestehen. Dies gilt bis auf Weiteres resp. solange das Verbot des Bundes gilt. Ausgenommen von dieser generellen Schliessung ist die Benutzung der Schwimmbäder, Turnhallen und Garderobenanlagen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts. Voraussichtlich werden die obligatorischen Schulen am 11. Mai 2020 wieder geöffnet, weshalb bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auch wieder ein geordneter Turn- und Schwimmunterricht stattfinden soll. Die geschlossenen Turnhallen und Garderobenanlagen sollen deshalb für diesen Zweck geöffnet werden. Für Vereinsaktivitäten bleiben diese Einrichtungen aber weiterhin geschlossen.

Da das Verbot von Menschenansammlung von mehr als 5 Personen bis zum 10. Mai 2020 verlängert wurde, bleiben auch mindestens bis zu diesem Zeitpunkt der Superblock und die weiteren Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Bereichsleitungen werden aber beauftragt in Zusammenarbeit mit den Pandemieverantwortlichen der Departemente und des SFW, Schutzkonzepte im Sinne von Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 auszuarbeiten. Diese Arbeiten sind angezeigt, damit die Schalter und die Verwaltungsgebäude so rasch als möglich für den Publikumsverkehr geöffnet werden können unter gleichzeitiger Sicherstellung der hygienischen Vorgaben des Bundes, mit welchen das Übertragungsrisiko für unsere Kundinnen und Kunden sowie die Mitarbeitenden minimiert werden können. Die Bereichsleitungen orientieren sich dabei an den gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben des BAG und des SECO sowie den allfälligen Vorgaben von Verbänden.

Damit die Abwicklung der Gesuche und Ausrichtung der Beiträge gemäss der Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (Nothilfe-Verordnung) weiterhin effizient erfolgen kann, bleibt das Sitzungszimmer B001 im Superblock exklusiv für die Taskforce Nothilfe reserviert. Alle bereits bestehenden Reservierungen werden durch die IDW in Absprache mit dem Bereich Immobilien storniert. Dies gilt bis auf Weiteres.

3. Umsetzung der Vorgaben des Bundes / personelle Massnahmen

Mit der Verlängerung der Massnahmen des Bundesrates ist die Absage aller internen Präsenz-Weiterbildungen gemäss SR20.193-1 Ziff. 10 über den 27. April 2020 hinaus zu verlängern. Es ist geplant, die internen Weiterbildungsveranstaltungen solange auszusetzen, bis auch an Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen erlaubt sind. Aktuell ist dies per 8. Juni 2020 vorgesehen. Dies ist auch der Zeitpunkt in dem das Versammlungsverbot gelockert werden soll.

Das Homeoffice soll, falls betrieblich möglich, bis auf weiteres mindestens jedoch bis 10. Mai 2020 beibehalten werden, damit insbesondere der öffentliche Verkehr weiterhin entlastet werden kann. Wenn keine oder zu wenige Arbeiten im Homeoffice zugewiesen werden können, sind gemäss Ziffer 3 von SR.20.233-1 die Mehr- und Überzeitguthaben und aus dem Vorjahr übernommene Ferienguthaben abzubauen. Die Lohnzahlung bleibt nach Abbau der Zeitguthaben bestehen gemäss Ziffer 1 von SR.20.233-1.

Der Bundesrat hat mit Änderung der COVID-19-Verordnung 2 vom 16. April 2020 in einem Anhang die Kategorien von besonders gefährdeten Personen anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Da die Liste nicht abschliessend ist, ist eine ärztliche Beurteilung im Einzelfall möglich. Die vorgesetzte Person kann auch in Fällen, in welchen Mitarbeitende eine Krankheit nach Katalog geltend machen, ein ärztliches Attest verlangen. Das Arztzeugnis hat sich explizit zur besonderen Gefährdung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zu äusseren.

Bei der Beschäftigung von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist die Kaskade in Art. 10c COVID-19-Verordnung 2 zu beachten:

Ist für besonders gefährdete Mitarbeitenden die Verrichtung der angestammten Aufgaben von zu Hause aus nicht möglich, muss eine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden, die von zu Hause aus erledigt werden kann. Vor dem Hintergrund, dass sich die Mitarbeitenden zu Hause am besten vor einer Ansteckung schützen können, erscheint es angezeigt, diese Form der Erfüllung der Arbeitspflicht als zweite Möglichkeit festzuhalten. Ist die Erfüllung der Arbeitspflicht zu

Hause nicht möglich, weil aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Mitarbeitenden vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar ist, dürfen diese unter strengen Voraussetzungen vor Ort beschäftigt werden. Anzustreben ist dabei, dass die Mitarbeitenden vor Ort so gut geschützt werden, dass sie keinem grösseren Risiko ausgesetzt sind, als wenn sie von zu Hause aus arbeiten würden. Zu diesem Zweck ist der Arbeitsplatz so auszugestalten, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. Dies kann entweder durch die Zuteilung eines Einzelraums oder die klare Abgrenzung des Arbeitsbereichs geschehen, welche die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip anzuwenden. Dieses beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Plexiglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Mitarbeitenden im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Als letztes Mittel in der Kaskade ist es möglich, dass den betroffenen Mitarbeitenden in Abweichung vom Arbeitsvertrag eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zugewiesen wird, bei der die oben genannten Vorgaben (Gestaltung des Arbeitsplatzes ohne engen Kontakt mit anderen Personen bzw. STOP-Prinzip) eingehalten werden. Ist keine der Möglichkeiten gegeben, erhalten die Mitarbeitenden nach Abbau der Zeitguthaben die Lohnzahlung gemäss Ziffer 1 von SR.20.233-1.

Die betroffenen Mitarbeitenden sind anzuhören, wenn eine der oben beschriebenen Möglichkeiten neu umgesetzt oder angepasst wird. Das Recht auf Anhörung ist als ein individuelles Recht der einzelnen Mitarbeitenden zu verstehen. Die Mitarbeitenden können generell eine zugewiesene Tätigkeit ablehnen, wenn die Vorgaben gemäss den bundesrätlichen Bestimmungen nicht erfüllt sind. Namentlich können sie die Arbeit vor Ort verweigern, wenn sie aus besonderen Gründen der Meinung sind, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch ist. Die vorgesetzte Person kann ein ärztliches Zeugnis verlangen.

4. Studierende der Fachhochschule / Lohn

Durch die schweizweite Schliessung aller Schulen wurden die Studierenden HF Pflege, die sich eigentlich zurzeit in einem Theoriesemester befinden würden, für drei Tage pro Woche zur Unterstützung ihrer Praxisbetriebe freigestellt. Bei Alter und Pflege sind dies zurzeit 13 Studierende, deren zusätzliche praktische Arbeitsleistung für den Betrieb sehr wertvoll und willkommen ist. Die Studierenden erhalten während ihrer ganzen Ausbildung sowohl im Praxis- als auch im Theoriesemester die folgenden Jahreslöhne (gemäss Richtlinien Personalamt):

1. Jahr	Fr. 13'213
2. Jahr	Fr. 15'618
3. Jahr	Fr. 18'018

Die OdA Gesundheit Zürich hat Lohnempfehlungen für den Praxiseinsatz von Studierenden HF während der Schulschliessungen ausgearbeitet. Der Einsatz der Studierenden ist eine zusätzliche Arbeitsleistung in einer Krisenzeit und geschieht auf freiwilliger Basis. Die Lohnempfehlung gilt als Richtschnur und soll die Gleichbehandlung der Studierenden ermöglichen. Die Verantwortung für die Festsetzung des Gehalts liegt bei den einzelnen Betrieben. Das Kantonsspital Winterthur und die Integrierte Psychiatrie Winterthur haben sich für die Regelung entschieden, die Studierenden HF für die Dauer des ausserordentlichen Einsatzes mit dem doppelten Monatslohn zu entschädigen. Im Sinne einer Gleichbehandlung und als Entschädigung für die zusätzliche Arbeitsleistung werden die Studierenden bei der Stadt Winterthur auch mit dem doppelten Monatslohn entschädigt.

5. Kommunikation

Die Bevölkerung wird mittels Medienmitteilung und Interneteintrag über den vorliegenden Beschluss informiert. Die für die Mitarbeitenden relevanten Entscheidungen werden auf dem Intranet aufgeschaltet.

Beilage:

- Konzeptentwurf Überführung